

Antwort des Senats

Sperrstundenregelung in Bremen

Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 07.06.2022

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

Mit der Ausführungsverordnung zum Bremischen Gaststättengesetz, der BremGastV, und der darin geregelten Sperrzeit verfügt Bremen über die bundesweit restriktivste Regelung zu Sperrzeiten in der Gastronomie und in Vergnügungsstätten. Während in vielen anderen Bundesländern (beispielsweise Berlin, Hamburg) für Vergnügungsstätten keinerlei Sperrzeit-Regelungen abseits jener zum Immissionsschutz gelten und in den meisten anderen Bundesländern nur eine sogenannte Putzstunde von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr gilt, müssen Gastronomie und Vergnügungsstätten in Bremen in der Woche bereits um 2:00 Uhr schließen. Für Betriebe besteht die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erhalten. Abseits dieser Möglichkeit bedarf eine solche Regelung, besonders wenn sie stark von vergleichbaren Fällen abweicht, einer besonders stichhaltigen Begründung.

Gleichzeitig muss betrachtet werden, welche Funktion eine solche Regelung derzeit für das Gelingen der sozialräumlichen Mischung in den Quartieren hat. Dort besteht ein erprobtes Nebeneinander von Betrieben, die von der Regelung betroffen sind, und Bewohner:innen, die sich gegebenenfalls durch diese Betriebe gestört fühlen könnten. Somit muss immer auch das Bedürfnis der Anwohnenden nach Ruhe in Betracht gezogen werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche übergeordneten Ziele verfolgt der Senat bei der Anwendung der Sperrzeitregelung aus der BremGastV?
2. Aus welchen Gründen bedarf es bei Gaststätten und Vergnügungsstätten (ausgenommen der Spielhallen und Wettbüros) ergänzend zur bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer Regelung, welche die Betriebszeiten über die aus dem Immissionsschutzrecht folgenden Restriktionen hinaus einschränkt?
3. Aus welchen Gründen wird abweichend von der überwiegenden Mehrzahl anderer Bundesländer, unter anderem Niedersachsen, in § 1 Absatz 1 der BremGastV eine restriktivere Sperrzeit von 2:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgelegt?

4. Welche Kenntnisse hat der Senat aus anderen Ländern, in denen eine solche Regelung nicht existiert beziehungsweise in denen sie deutlich weniger restriktiv ist? Gibt es dort Vorkommnisse, die durch die restriktive Regelung in Bremen vermieden werden?
5. Zum „Vorliegen öffentlicher Bedürfnisse“ sowie „besonderer örtlicher Verhältnisse“, aufgrund derer eine Ausnahme nach § 4 BremGastV und eine Verlängerung der Sperrzeit gewährt werden kann:
 - a) Wie ist das Verfahren zur Prüfung des „Vorliegens öffentlicher Bedürfnisse“ beziehungsweise „besonderer örtlicher Verhältnisse“ gestaltet?
 - b) Welche Gegebenheiten müssen typischerweise erfüllt sein, damit eine Ausnahme von § 1 BremGastV auf Basis einer solchen Prüfung gewährt werden kann?
 - c) Welche dieser Gegebenheiten werden bereits direkt oder indirekt im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betrachtet?
6. Zum Umgang mit Ausnahmen von der Sperrzeitenregelung für einzelne Betriebe seit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 4 BremGastV (wenn möglich, tabellarisch darstellen):
 - a) Welche Änderung der Sperrzeiten wurde jeweils beantragt?
 - b) Welche Änderung der Sperrzeiten wurde jeweils gewährt?
 - c) Wenn die Ausnahmen gewährt wurden, welche Gründe sprachen dafür?
 - d) Wenn die Ausnahmen nicht gewährt wurden, welche Gründe sprachen dagegen?
 - e) In welchen Fällen und mit welchen Gründen wurden Sperrzeiten vorverlegt beziehungsweise verlängert?
 - f) Wo befindet sich der jeweilige Betrieb? (bitte möglichst präzise unter Wahrung des Datenschutzes angeben)
7. Können Betriebe beziehungsweise angehende Eigentümer:innen eine solche Ausnahme bereits im Prozess ihrer Gründung und Genehmigung beantragen?
 - a) Wenn nein, welche Auswirkungen hat die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Betriebszeiten und damit einhergehender Umsätze möglicherweise auf die Entscheidung der jeweiligen Person, an dieser Stelle einen Betrieb zu gründen?

- b) Wenn ja, welche örtlichen Gegebenheiten beziehungsweise öffentliche Bedürfnisse können an dieser Stelle ohne einen bereits laufenden Betrieb anhand welcher Kriterien ermittelt werden?
8. Für welchen Zeitraum wird einem Betrieb eine Ausnahme gemäß § 4 BremGastV üblicherweise gewährt?
9. Wenn es hierfür unterschiedliche Zeiträume gibt, aus welchen Gründen werden diese jeweils gewählt?
10. Gibt es einen Prozess der Evaluierung einer solchen Ausnahmegenehmigung?
- a) Wenn ja, wie kann dieser mit der berechtigten Erwartung nach Rechtssicherheit für den jeweiligen Betrieb verknüpft werden?
- b) Wenn nein, wie wird festgestellt, ob die Gründe, die für das Erteilen der jeweiligen Ausnahme ausschlaggebend waren, tatsächlich in der Praxis eintreten?
11. Welche Möglichkeiten bestehen für Anwohner:innen einer von der Regelung betroffenen Nutzung, von der sie sich gestört fühlen, auf ihre Situation aufmerksam zu machen?
12. Welche Möglichkeiten bestehen für Anwohner:innen eines von gastronomischen Nutzungen geprägten Quartiers, auf die unter Umständen störende nächtliche Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch heimkehrende Besucher:innen gastronomischer Betriebe hinzuweisen?
13. Welche Möglichkeiten hat der Senat, um gegen Betriebe vorzugehen, die sich nicht an das nachbarschaftliche Gebot der Rücksichtnahme halten beziehungsweise gegen Immissionsschutzbestimmungen verstoßen?
14. Wie bewertet der Senat das Störpotenzial, das gegebenenfalls von der nächtlichen Nutzung der öffentlichen Straßen durch heimkehrende Besucher:innen gastronomischer Betriebe ausgeht?
15. Geht der Senat bei einer Ausweitung der Sperrstunde und dem damit verbundenen längeren Verbleib der Gäste in den Betrieben bis zum Punkt ihrer Heimkehr von einer Steigerung oder einer Senkung des Störpotenzials auf öffentlichen Verkehrswegen gegenüber der jetzigen Situation aus?
16. Sind dem Senat aus Bremen oder aus anderen Städten Kampagnen bekannt, die darauf gerichtet sind, die Besucher:innen von gastronomischen und nachtkulturellen Einrichtungen für den von ihnen möglicherweise verursachten Lärm zu sensibilisieren, um auf diese Weise Konflikten vorzubeugen?

17. Liegt aus Sicht des Senats nach mehr als zwei Jahren Pandemie ein öffentliches Bedürfnis nach Aufhebung der Sperrzeit, wie es in § 3 ermöglicht wird, vor?
- a) Wenn ja, welche praktischen Konsequenzen zieht der Senat daraus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
18. Welche Auswirkungen hat die bisherige Sperrzeitregelung aus Sicht des Senats auf die Attraktivität Bremens bei der Ansiedlung von Gastronomie und Vergnügungsstätten?
19. Welche Auswirkungen hat die bisherige Sperrzeitregelung auf die Attraktivität Bremens bei Auszubildenden, Studierenden, jungen Menschen im Allgemeinen sowie Menschen, die teilweise keine herkömmliche Arbeitswoche haben?
20. Welche Vorteile würde eine Abschaffung der Sperrstunde beziehungsweise eine Liberalisierung nach dem Vorbild anderer Bundesländer für die Betreiber:innen mit sich bringen?
21. Ist seitens des Senats in nächster Zeit eine Novellierung der BremGastV geplant?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche übergeordneten Ziele verfolgt der Senat bei der Anwendung der Sperrzeitregelung aus der BremGastV?

Mit der Sperrzeitregelung sollen die Interesse der Bewohner:innen, Besucher:innen, Tourist:innen, Gastronom:innen sowie der Anwohner:innen berücksichtigt werden.

§ 6 des Bremischen Gaststättengesetzes ermächtigt die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres, durch Rechtsverordnung Sperrzeiten für Gaststättenbetriebe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten allgemein festzusetzen. Dies ist in der Verordnung zur Ausführung des Bremischen Gaststättengesetzes (Bremische Gaststättenverordnung - BremGastV) erfolgt. Derzeit regelt § 1 der VO die allgemeine Sperrzeit. Bei der Erarbeitung der BremGastV in 2009 wurden die Regelungen der auf dem (Bundes-) Gaststättengesetz beruhenden (Landes-) Gaststättenverordnung übernommen, da diese sich zu diesem Zeitpunkt bewährt hatten.

2. Aus welchen Gründen bedarf es bei Gaststätten und Vergnügungsstätten (ausgenommen der Spielhallen und Wettbüros) ergänzend zur bau- und immissionschutzrechtlichen Genehmigung einer Regelung, welche die Betriebszeiten über die aus dem Immissionsschutzrecht folgenden Restriktionen hinaus einschränkt?

Neben dem Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Lärmbelästigungen oder unangemessenem Verhalten seitens der im Gaststättenbereich Anwesenden kann eine Sperrzeitbeschränkung auch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Abwehr abstrakter Gefahren, besondere örtliche Verhältnisse) erforderlich sein.

3. Aus welchen Gründen wird abweichend von der überwiegenden Mehrzahl anderer Bundesländer, u.a. Niedersachsen, in § 1 Abs. 1 der BremGastV eine restriktivere Sperrzeit von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt?

Im Rahmen des Ordnungsgebungsverfahrens für die BremGastV im Jahr 2009 wurden die bisherigen Sperrzeitregelungen der §§ 9 bis 12 der auf dem (Bundes-) Gaststättengesetz basierenden (Landes-) Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) weitestgehend inhaltlich unverändert übernommen, da diese Regelungen sich aus damaliger Sicht grundsätzlich bewährt hatten.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat aus anderen Ländern, in denen eine solche Regelung nicht existiert bzw. in denen sie deutlich weniger restriktiv ist? Gibt es dort Vorkommnisse, die durch die restriktive Regelung in Bremen vermieden werden?

In einer Länderumfrage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wurde sondiert, wie die jeweiligen Sperrzeitregelungen gestaltet sind, welche Erfahrungen damit bestehen, ob Vorkommnisse bekannt sind, die per Sperrzeit hätten verhindert werden können, ob Änderungen angestrebt werden und ob es Lärmschutzkonzepte gibt oder gegeben hat. Dabei wurde deutlich, dass sich in der Landesgesetzgebung eine generelle Sperrzeitaufhebung oder alternativ ihre Beschränkung auf eine „Putzstunde“

von 05:00 bis 06:00 Uhr durchgesetzt haben. Die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben ganz auf eine eigene Regelung verzichtet. Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen geben per Landesgesetz oder Verordnung eine Putzstunde vor und Baden-Württemberg eine wochentägliche Sperrzeit von 03:00 bis 06:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 05:00 bis 06:00.

Die Erfahrungen mit einer liberaleren Sperrzeitregelung werden als positiv beschrieben. Allein Hamburg, wo es die „Putzstunde“ gibt, berichtet von starken Konfliktlagen wie unangemessenes Verhalten, Lärm, Anwohner:innenstörung. Änderungen an der Sperrzeitregelung werden jedoch auch dort wie überall sonst nicht verfolgt.

5. Zum „Vorliegen öffentlicher Bedürfnisse“ sowie „besonderer örtlicher Verhältnisse“, aufgrund derer eine Ausnahme nach §4 BremGastV und eine Verlängerung der Sperrzeit gewährt werden kann:

a) Wie ist das Verfahren zur Prüfung des „Vorliegens öffentlicher Bedürfnisse“ bzw. „besonderer örtlicher Verhältnisse“ gestaltet?

Der Gewährung einer Sperrzeitverkürzung wird durch die Gaststättenbetriebe unter Beifügung einer entsprechenden Begründung bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Abteilung 5, Referat 50 – Gewerbeangelegenheiten - sowie beim Magistrat der Stadt Bremerhaven beantragt.

Zur Prüfung des Vorliegens öffentlicher Bedürfnisse bzw. besonderer örtlicher Verhältnisse holt diese dann Stellungnahmen von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie dem jeweiligen zuständigen Ortsamt ein.

b) Welche Gegebenheiten müssen typischerweise erfüllt sein, damit eine Ausnahme von §1 BremGastV auf Basis einer solchen Prüfung gewährt werden kann?

Eine Verkürzung der Sperrzeit kann nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BremGastV nur erteilt werden, wenn dafür ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen.

c) Welche dieser Gegebenheiten werden bereits direkt oder indirekt im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betrachtet?

Eine Gaststätte muss bauordnungs- und baunebenrechtliche Anforderungen erfüllen. Dazu gehören u.a. immissionsschutzrechtliche Anforderungen wie z. B. Lärm durch An- und Abfahrten. Hierbei erfolgt eine typisierende Betrachtungsweise der Art der Nutzung auch hinsichtlich der voraussichtlichen Immissionsbelastung. In die Berücksichtigung der schützenswerten nachbarlichen Belange fließen auch die Betriebszeiten ein, nicht jedoch Emissionen verursacht durch personenbezogenes Fehlverhalten oder organisatorische Defizite von Gaststättenbetreiber:innen.

6. Zum Umgang mit Ausnahmen von der Sperrzeitenregelung für einzelne Betriebe seit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 4 BremGastV (wenn möglich, tabellarisch darstellen):

a) Welche Änderung der Sperrzeiten wurde jeweils beantragt?

Sperrzeitaufhebungen oder -verkürzungen werden jährlich, monatlich oder veranstaltungsbezogen tageweise beantragt.

b) Welche Änderung der Sperrzeiten wurde jeweils gewährt?

Sperrzeitaufhebungen oder -verkürzungen werden auf Grundlage der jeweiligen Anträge, also jährlich, monatlich oder veranstaltungsbezogen tageweise gewährt.

c) Wenn die Ausnahmen gewährt wurden, welche Gründe sprachen dafür?

Die zuständige Behörde kann nur bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses (abweichende Regelung liegt im Interesse der Allgemeinheit) oder besonderer örtlicher Verhältnisse (z.B. bauplanungsrechtlicher Charakter des betreffenden Gebietes; die konkreten Verhältnisse unterscheiden sich von denen anderer örtlicher Bereiche derart, dass eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint) für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis 19:00 Uhr vorverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 10:00 Uhr hinausschieben oder die Sperrzeit befristet oder widerruflich verkürzen oder aufheben. Eine Verkürzung kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn ein längeres Offenhalten des Betriebes den örtlichen Gepflogenheiten entspricht (z.B. im „Viertel“) oder aus besonderem Anlass vorübergehend ein öffentliches Bedürfnis gegeben ist (z. B. anlässlich von Jahrmärkten und Volksfesten, Tagungen, Hochzeiten und sonstigen Veranstaltungen).

d) Wenn die Ausnahmen nicht gewährt wurden, welche Gründe sprachen dagegen?

Ablehnungen der beantragten Sperrzeitaufhebungen erfolgten, wenn die Einordnung in eine Baugebietskategorie des BauBG bzw. der BauNVO gegen das Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse spricht oder polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Sperrzeitaufhebung sprechen.

e) In welchen Fällen und mit welchen Gründen wurden Sperrzeiten vorverlegt bzw. verlängert?

Eine Auflistung aller in Bremen behördlich vorgenommenen Einzelfallentscheidungen bezüglich einer Verlängerung der Sperrzeit liegt nicht vor. Der Verwaltungsaufwand solch einer Datensammlung wird im Vergleich zu ihrem Nutzwert als zu hoch eingestuft. Zu den Gründen einzelner Entscheidungen siehe Antwort auf Frage 6c).

f) Wo befindet sich der jeweilige Betrieb? (bitte möglichst präzise unter Wahrung des Datenschutzes angeben)

Folgende Sperrzeitverkürzungen bestehen derzeit:

Stadtgebiet Bremen	Anzahl		Stadtgebiet Bremerhaven	Anzahl
Findorff	1		Fischereihafen	1
Mitte	3		Geestemünde	2
Neustadt	2		Lehe	11
Östliche Vorstadt	10		Mitte	1
			Wulsdorf	2
Gesamt	16		Gesamt	17

7. Können Betriebe bzw. angehende Eigentümer*innen eine solche Ausnahme bereits im Prozess ihrer Gründung und Genehmigung beantragen?

Bei Ausnahmeregelungen handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen, die im Ermessen der Behörde liegen. Eine allgemeine Aussage ist nicht möglich, ohne der Behörde ihr gesetzlich eingeräumtes Ermessen zu beschneiden. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass Ausnahmen für einzelne Betriebe von der geltenden Sperrzeit in § 4 BremGastV geregelt sind. Mögliche Zeitpunkte für einen entsprechenden Antrag sind darin nicht enthalten.

a) Wenn nein, welche Auswirkungen hat die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Betriebszeiten und damit einhergehender Umsätze möglicherweise auf die Entscheidung der jeweiligen Person, an dieser Stelle einen Betrieb zu gründen?

Eine Rechtsunsicherheit ist nicht erkennbar. Die Sperrzeitregelung ist eindeutig. Davon abweichende Regelungen, die beantragt werden müssen, sind jederzeit möglich.

b) Wenn ja, welche örtlichen Gegebenheiten bzw. öffentliche Bedürfnisse können an dieser Stelle ohne einen bereits laufenden Betrieb anhand welcher Kriterien ermittelt werden?

Diese Frage kann nur einzelfallbezogen durch die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zugewiesenen Ermessens geklärt werden.

8. Für welchen Zeitraum wird einem Betrieb eine Ausnahme gemäß §4 BremGastV üblicherweise gewährt?

Siehe Antworten zu den Fragen 6a und b.

9. Wenn es hierfür unterschiedliche Zeiträume gibt, aus welchen Gründen werden diese jeweils gewählt?

Der gewährte Zeitraum entspricht grundsätzlich der Antragstellung, es sei denn, dass besondere Einzelfallerwägungen eine Abweichung vom Antrag notwendig machen.

10. Gibt es einen Prozess der Evaluierung einer solchen Ausnahmegenehmigung?

Nein. Da die Sperrzeitaufhebung nach Ablauf des gewährten Zeitraums erneut beantragt werden muss, erfolgt im Rahmen der jeweiligen Antragstellung eine erneute Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen.

a) Wenn ja, wie kann dieser mit der berechtigten Erwartung nach Rechtssicherheit für den jeweiligen Betrieb verknüpft werden?

Entfällt.

b) Wenn nein, wie wird festgestellt, ob die Gründe, die für das Erteilen der jeweiligen Ausnahme ausschlaggebend waren, tatsächlich in der Praxis eintreten?

Einem Antrag auf Ausnahme der Sperrzeit gemäß § 4 BremGastV kann nach der derzeitigen Regelung nur bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse stattgegeben werden. Liegen weder ein öffentliches Bedürfnis noch besondere örtliche Verhältnisse vor, wenn über den Antrag entschieden wird bzw. ist nichts dergleichen absehbar, kann eine Ausnahme nicht gewährt werden. Die Ausnahmen ergehen zeitlich befristet und jederzeit widerruflich, so dass bei veränderter Sachlage ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung in Betracht kommt.

11. Welche Möglichkeiten bestehen für Anwohner*innen einer von der Regelung betroffenen Nutzung, von der sie sich gestört fühlen, auf ihre Situation aufmerksam zu machen?

Anwohner:innen der Stadtgemeinde Bremen können in diesen Fällen eine Beschwerde an die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Abteilung 5, Referat 50 – Gewerbeangelegenheiten richten. Sofern dringender Handlungsbedarf besteht, ist die Beschwerde an den Ordnungsdienst (Tel.Nr. 361-12340; E-Mail: ordnungsdienst@ordnungsamt.bremen.de) oder nachrangig die Polizei (Tel.Nr.: 362-0 / zur Nachtzeit 110) zu richten. Die Polizei ist insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten des Referats Gewerbeangelegenheiten und des Ordnungsdienstes zuständig und prüft dann sofern möglich vor Ort, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt wird.

Der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Abteilung 5, Referat 50 – Gewerbeangelegenheiten wird in diesem Fall ein entsprechender Einschreitbericht übermittelt. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften als der BremGastV (z.B. § 117 OWiG) wird der Bericht im Regelfall auch dem Ordnungsamt übermittelt. Der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Abteilung 5, Referat 50 – Gewerbeangelegenheiten konfrontiert daraufhin die Gaststättenbetreiber:innen mit den festgestellten Mängeln in der Betriebsführung. Sind die Gaststättenbetreiber:innen nicht willens oder in der Lage, die Mängel abzustellen, erfolgen weitere behördliche Maßnahmen wie die Verfügung von Auflagen (siehe Antwort zu 13.), die

Aufhebung etwaiger Sperrzeitausnahmen oder die Anordnung von Bußgeldern bis hin zum Widerruf der Betriebserlaubnis.

Anwohner:innen im Stadtgebiet Bremerhaven können in diesen Fällen eine Beschwerde an das Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung Ordnungsangelegenheiten, richten. Sofern dringender Handlungsbedarf, z. B. aufgrund akuter Lärmbelästigung besteht, ist die Beschwerde an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Dem Bürger- und Ordnungsamt wird in diesem Fall ebenfalls ein entsprechender Einschreitbericht übermittelt, um von dort zu prüfen, ob die vorgenannten beschriebenen Maßnahmen - die in der Stadt Bremen von den dortigen Dienststellen umgesetzt werden - auch hier für die jeweiligen Fälle Anwendung finden.

12. Welche Möglichkeiten bestehen für Anwohner*innen eines von gastronomischen Nutzungen geprägten Quartiers, auf die unter Umständen störende nächtliche Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch heimkehrende Besucher*innen gastronomischer Betriebe hinzuweisen?

In Fällen nächtlicher Störung, die nicht direkt dem gastronomischen Angebot zuzuordnen sind, sondern der allgemeinen Verkehrslage geschuldet sind, können die Anwohner:innen Kontakt zum jeweils zuständigen Ortsamt, zum Ordnungsamt oder der Polizei aufnehmen.

13. Welche Möglichkeiten hat der Senat, um gegen Betriebe vorzugehen, die sich nicht an das nachbarschaftliche Gebot der Rücksichtnahme halten bzw. gegen Immissionsschutzbestimmungen verstoßen?

Die möglichen Maßnahmen ergeben sich aus dem tatsächlichen Grund der Störung:

- Generell wird mit den Betreiber:innen, ggf. unter Beteiligung der Polizei, ein normverdeutlichendes Gespräch geführt
- Bei lärmenden Gästen kann die Auflage zum Einsatz von Türsteher:innen erteilt werden
- Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte aus der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) durch die Musikanlage kann die Auflage zum Einbau eines Schallpegelbegrenzers erteilt werden, der die Ausgangslautstärke der Musikanlage begrenzt
- Beim Betrieb von Anlagen entgegen der genehmigten Nutzung sind baurechtliche Maßnahmen auf Grundlage von § 58 Abs. 2 BremLBO möglich.

14. Wie bewertet der Senat das Störpotential, das ggf. von der nächtlichen Nutzung der öffentlichen Straßen durch heimkehrende Besucher*innen gastronomischer Betriebe ausgeht?

Nächtliche Ruhestörungen sollen soweit wie möglich vermieden werden. Menschen, die den Besuch eines gastronomischen Betriebs beenden, verursachen aber einen gewissen Lärmpegel, z.B. durch das Führen von Gesprächen auf dem Weg nahe den

Betrieben oder auf ihrem Heimweg. Dies sind bis zu einem gewissen Grad aber normale Erscheinungen eines lebendigen und attraktiven innerstädtischen Lebens mit einer entsprechenden kulturellen und gastronomischen Szene.

15. Geht der Senat bei einer Ausweitung der Sperrstunde und dem damit verbundenen längeren Verbleib der Gäste in den Betrieben bis zum Punkt ihrer Heimkehr von einer Steigerung oder einer Senkung des Störpotentials auf öffentlichen Verkehrswegen gegenüber der jetzigen Situation aus?

Der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Abteilung 5, Referat 50 – Gewerbeangelegenheiten- wurde aus den Bundesländern, in denen die Sperrzeitregelung ausgeweitet oder aufgehoben worden ist, auf explizite Nachfrage dazu kein gesteigertes Störpotenzial gemeldet. Es ist im Gegenteil denkbar, dass sich ein wochentags um 02:00 Uhr einsetzender Heimkehrstrom durch eine Ausweitung oder Aufhebung der Sperrzeit entzerren würde und dies eine spürbare Entlastung der öffentlichen Verkehrswege zur Folge hätte.

Grundsätzlich kann im Vorfeld jedoch nicht prognostiziert werden, welche Auswirkungen eine Aufhebung der Sperrzeit in der Stadt Bremen tatsächlich hätte. Insbesondere in den Zeiten der Corona-Pandemie, in denen das gastronomische Angebot eingeschränkt war, lag der Polizei Bremen für den Bereich des Steintorviertels aufgrund von lautstarkem Publikumsverkehr zur Nachtzeit eine erhebliche Beschwerdelage vor. Aktuell (mit Sperrstunde) konzentriert sich der Lärm nach Einschätzung von Polizei und Ordnungsdienst auf den Zeitpunkt kurz nach den Schließungen, aber nimmt dann ab.

Es ist möglich, dass der Wegfall der Sperrstunde zu einem über die ganze Nacht andauernden Publikumsverkehr und erhöhten Lärmpegel (nicht nur vom Publikumsverkehr, sondern auch von den Betrieben selbst ausgehend) sowie Begleiterscheinungen der sogenannten Event- oder Erlebnisgesellschaft führen würde, mit dem eine Erhöhung der Gesamteinsatzzahlen der Polizei Bremen verbunden wäre. Die Polizei müsste die Regeln des solidarischen Zusammenlebens im Zweifel mit größerem Aufwand durchsetzen.

16. Sind dem Senat aus Bremen oder aus anderen Städten Kampagnen bekannt, die darauf gerichtet sind, die Besucher*innen von gastronomischen und nachtkulturellen Einrichtungen für den von ihnen möglicherweise verursachten Lärm zu sensibilisieren, um auf diese Weise Konflikten vorzubeugen?

Im Rahmen der Länderumfrage sind keine entsprechenden Kampagnen benannt geworden.

17. Liegt aus Sicht des Senats nach mehr als zwei Jahren Pandemie ein öffentliches Bedürfnis nach Aufhebung der Sperrzeit, wie es in § 3 ermöglicht wird, vor?

a) Wenn ja, welche praktischen Konsequenzen zieht der Senat daraus?

Aus Sicht des Senats liegt ein solches Bedürfnis vor. Der Senat hält aus heutiger Sicht eine generelle Sperrzeitaufhebung für angebracht und eine Novellierung der

Bremischen Gaststättenverordnung für notwendig; diese sollte jedoch mit einem Bericht an die zuständige Deputation nach zwei Jahren insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beschwerdelage evaluiert werden.

Auch bei Wegfall der grundsätzlichen Sperrzeit bleibt die Möglichkeit bestehen, bei wiederkehrenden Beschwerden im Einzelfall Sperrzeiten zu verhängen. Bei einer Änderung in der Anwendung der Sperrzeitregelung sollten die Attraktivität der Stadt für Bewohner:innen, Besucher:innen und Tourist:innen sowie eine Entbürokratisierung des Behördenverkehrs für die Gastronom:innen im Vordergrund stehen.

Vergangene und laufende Verfahren haben gezeigt, dass die zu beanstandenden Vorkommnisse wie Kriminalität oder Lärmbelästigung in der Regel nicht den Betrieben schuldhaft zugeordnet werden können. Deshalb konnten gewerberechtliche Verfahren nicht eingeleitet werden.

b) Wenn nein, warum nicht?

Entfällt, siehe Antwort auf Frage 17a).

18. Welche Auswirkungen hat die bisherige Sperrzeitregelung aus Sicht des Senats auf die Attraktivität Bremens bei der Ansiedlung von Gastronomie und Vergnügungsstätten?

Die aktuell geltende Sperrzeitregelung wird der hohen Attraktivität Bremens als Lebensort und Urlaubsziel in gastronomischer, kultureller und touristischer Hinsicht nicht gerecht. Eine detaillierte Aussage über Auswirkungen bestehender Regelungen kann allerdings nicht getroffen werden.

19. Welche Auswirkungen hat die bisherige Sperrzeitregelung auf die Attraktivität Bremens bei Auszubildenden, Studierenden, jungen Menschen im Allgemeinen sowie Menschen, die teilweise keine herkömmliche Arbeitswoche haben?

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine restriktive Sperrzeitregelung von dem genannten Personenkreis als negativ bewertet wird.

Der Senat ist der Ansicht, dass eine moderne Stadt wie Bremen ein breites und interessantes gastronomisches Angebot bieten muss, wozu auch der mögliche Besuch gastronomischer Einrichtungen in der Nacht und an allen Wochentagen gehört.

20. Welche Vorteile würde eine Abschaffung der Sperrstunde bzw. eine Liberalisierung nach dem Vorbild anderer Bundesländer für die Betreiber*innen mit sich bringen?

Siehe Antworten auf Frage 17-19. Eine Aufhebung der Sperrzeit würde eine wirtschaftsfreundlichere Regelung bedeuten, weil dann die bürokratischen Genehmigungsverfahren zu einzelnen Sperrzeitaufhebungsanträgen entfielen. Rechtlich würde sich die Beweislast bei einer generellen Aufhebung umkehren: Müssen heute die Betreiber:innen ein öffentliches Interesse bzw. besonderes Bedürfnis an der (befristeten) Aufhebung der Sperrzeit nachweisen, hätten im Falle der generellen Aufhebung der Sperrzeit die Behörden ein öffentliches Interesse an der Einschränkung der Öffnungszeiten nachzuweisen.

21. Ist seitens des Senats in nächster Zeit eine Novellierung der BremGastV geplant?

Da eine generelle Aufhebung der Sperrzeit aus Sicht des Senats eingeführt werden sollte, ist eine Novellierung des BremGastV notwendig und zeitnah vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.